

**Vergabe- und Entgeltordnung**  
**für die Überlassung von Räumlichkeiten des Eigenbetriebs Kurverwaltung**  
**der Gemeinde Wangerooge vom 14. April 2026**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung regelt die Überlassung und Nutzung von Räumlichkeiten des Eigenbetriebs Kurverwaltung der Gemeinde Wangerooge.

(2) Sie findet Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, die Räume der Kurverwaltung nutzen möchten, unabhängig von Zweck, Rechtsform oder Dauer der Nutzung.

**§ 2 Überlassbare Räumlichkeiten**

(1) Folgende Räumlichkeiten können gegen Entgelt überlassen werden:

1. Kursaal
2. Oberdeck
3. Mehrzweckhalle
4. Bacardi-Lounge

(2) Darüber hinaus können im begründeten Einzelfall weitere Räumlichkeiten der Kurverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen des Eigenbetriebs überlassen werden.

**§ 3 Entgelte**

(1) Für die Nutzung der in § 2 genannten Räumlichkeiten wird ein Entgelt erhoben.

(2) Die Höhe der jeweiligen Entgelte ergibt sich aus **Anlage 1** zu dieser Ordnung.

(3) Die Entgelte umfassen, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ausschließlich die Überlassung des Raumes ohne weitere Dienstleistungen.

(4) Zusätzliche Leistungen werden gesondert nach den in Anlage 1 angegebenen Entgelten abgerechnet.

**§ 4 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Räume sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

(2) Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind der Kurverwaltung unverzüglich zu melden.

- (3) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.
- (4) Das Anbringen von Dekorationen, Bannern oder sonstigen Gegenständen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Kurverwaltung zulässig und hat so zu erfolgen, dass keine Schäden entstehen.
- (5) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung die Hausordnungen eingehalten werden.

### **§ 5 Veranstalterpflichten und Versicherungen**

- (1) Der Mieter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, einschließlich Aufbau, Ablauf, Sicherheit und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- (2) Der Mieter hat auf eigene Kosten eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen, welche Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe abdeckt.
- (3) Die Kurverwaltung kann eine höhere Versicherungssumme verlangen, sofern Art und Umfang der Veranstaltung dies erfordern.

### **§ 6 Brand- und Sicherheitsschutz**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, alle brandschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- (2) Für Veranstaltungen mit besonderem Risikopotenzial oder erhöhtem Besucheraufkommen kann die Kurverwaltung eine **Brandwache** der Feuerwehr oder eines anderen anerkannten Dienstleisters anordnen.
- (3) Die Kosten der Brandwache trägt ausschließlich der Mieter.
- (4) Der Mieter darf keine brandgefährlichen oder pyrotechnischen Gegenstände mitbringen oder verwenden, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kurverwaltung vorliegt.

### **§ 7 Reinigung und Endkontrolle**

- (1) Die Grundreinigung erfolgt ausschließlich durch oder über die Kurverwaltung und wird gemäß Anlage 1 abgerechnet.
- (2) Starke Verunreinigungen, übermäßiger Müll oder Schäden werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Nach Veranstaltungsende erfolgt eine Abnahme durch die Kurverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person.

### **§ 8 Schlüsselübergabe und Zutrittsregelungen**

- (1) Die Schlüssel- oder Zugangskartenübergabe erfolgt nach Abstimmung mit der Kurverwaltung.

- (2) Die Übergabe und Rücknahme wird dokumentiert. (Übergabeprotokoll)
- (3) Für verlorene Schlüssel oder Transponder haftet der Mieter in voller Höhe.

### § 9 Haftung

- (1) Die Kurverwaltung haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind.
- (2) Eine Haftung für mitgebrachte Gegenstände, technische Geräte oder persönliche Werte des Mieters oder seiner Gäste ist ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter stellt die Kurverwaltung von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

### § 10 Widerruf der Nutzung

- (1) Die Kurverwaltung kann die Nutzung untersagen oder laufende Mietverhältnisse mit sofortiger Wirkung beenden, wenn
  1. Sicherheitsrisiken bestehen,
  2. gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wird,
  3. der Mieter wesentliche Regelungen dieser Ordnung missachtet.
- (2) Ein Mieter kann von zukünftigen Nutzungen ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt zu Verstößen gegen diese Vergabe- und Entgeltordnung, zur missbräuchlichen Nutzung der Räumlichkeiten, zu erheblichen Verunreinigungen oder zu sonstigem vertragswidrigem Verhalten kommt. Ein solcher Ausschluss kann befristet oder dauerhaft erfolgen.
- (3) „Es dürfen ausschließlich die vertraglich gebuchten Räumlichkeiten genutzt werden; die Nutzung weiterer Räume, Flure oder Bereiche stellt eine Zuwiderhandlung bzw. einen Hausfriedensbruch dar und kann zur Anzeige gebracht werden.“
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung bereits gezahlter Entgelte.

### § 12 Kostenfreie Nutzung für Kulturgruppen und Inselvereine

- (1) Kulturgruppen, anerkannte Inselvereine und lokale Initiativen können im pflichtgemäßen Ermessen der Betriebsleitung der Kurverwaltung eine kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten erhalten, sofern die Nutzung
  1. touristischen Zwecken dient,
  2. der Förderung des Gemeinwesens oder der kulturellen Vielfalt auf Wangerooge dient, oder
  3. im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die kostenfreie Überlassung kann nur gewährt werden, wenn es die Kapazitätslage zulässt und keine wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen.

(3) Auch im Falle einer kostenfreien Raumüberlassung tragen die Nutzer sämtliche anfallenden Aufwendungen, insbesondere:

1. Reinigungskosten,
2. Nebenkosten,
3. technische Betreuung,
4. ggf. erforderliche Brand- oder Sicherheitswachen,
5. zusätzliche Serviceleistungen.

(4) Es handelt sich ausdrücklich um Einzelfallentscheidungen. Ein Anspruch auf kostenfreie Nutzung besteht nicht.

(5) Die Betriebsleitung kann für derartige Nutzungen Bedingungen festlegen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen.

### **§ 13 Zahlung, Stornierungsbedingungen und Kautio**

(1) Das Nutzungsentgelt ist unmittelbar bei Buchung fällig. Eine Reservierung gilt erst nach Zahlungseingang als verbindlich.

(2) Stornierungsbedingungen

1. Eine Stornierung ist bis vier Wochen vor dem Nutzungstermin kostenfrei möglich.
2. Bei einer Stornierung bis zwei Werktage vor dem Nutzungstermin werden 50 % des vereinbarten Entgelts einbehalten.
3. Bei späterer Stornierung oder Nichtantritt der Nutzung wird das volle Nutzungsentgelt (100 %) fällig.
4. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Stornierung (schriftlich oder digital per Mail) bei der Kurverwaltung.

(3) Kautio

1. Bei Anmietungen durch gewerbliche Nutzer sowie bei privaten Feiern wird eine Kautio in Höhe von zwei Tagessätzen des jeweiligen Raumentgelts erhoben.
2. Die Kautio ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.
3. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme der Räumlichkeiten, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung.
4. Die Kurverwaltung ist berechtigt, aus der Kautio Kosten für Schäden, Mehrreinigungen, Nutzungsüberschreitungen oder sonstige Aufwendungen zu entnehmen.

(4) Weitere Kosten werden gemäß Anlage 1 separat berechnet und sind ebenfalls vor Nutzung zu zahlen.

#### § 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergabe- und Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

#### § 15 Inkrafttreten

(1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergabe- und Entgeltordnung zur Überlassung und Nutzung von Räumlichkeiten des Eigenbetriebs Kurverwaltung der Gemeinde Wangerooge vom 19.06.2019 außer Kraft.

  
Wangerooge, den 15.04.2026

Bürgermeisterin

Tina Mißmahl

## Anlage 1 – Entgeltkatalog

zur Vergabe- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten  
des Eigenbetriebs Kurverwaltung der Gemeinde Wangerooge  
(Stand: 14. April 2026)

### 1. Allgemeine Grundsätze

(1) Alle nachfolgenden Preise sind Tagesmieten und beziehen sich auf die Anmietung eines Kalendertages.

(2) Die Entgelte verstehen sich inklusive der Endreinigung nach besenreiner Übergabe. Besenrein bedeutet:

- vollständige Entfernung von Müll, Unrat und persönlichen Gegenständen,
- grobe Reinigung der Flächen (keine professionelle Reinigung),
- ordnungsgemäße Rückgabe des Mobiliars.  
Nicht entsorgter Müll oder übermäßige Verschmutzungen werden gesondert berechnet.

(3) Die Preise beinhalten die Nutzung folgender technischer Ausstattung:

- Beamer,
- Leinwand,
- WLAN.

(4) Weitere technische Ausstattung (z. B. Mikrofone, Lichttechnik, Bühnenbau, Moderationskoffer, Flip-Charts, Stellwände, Audioanlagen) sind nicht inkludiert und können nur als Nebenleistungen gemäß gesonderter Preisübersicht hinzugebucht werden.

### 2. Entgelte für Räumlichkeiten

- |                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| • Mehrzweckhalle mit Bacardi-Lounge | 750,00 EUR pro Kalendertag |
| • Bacardi-Lounge (Alleinnutzung)    | 350,00 EUR pro Kalendertag |
| • Oberdeck                          | 450,00 EUR pro Kalendertag |
| • Kleiner Kursaal                   | 350,00 EUR pro Kalendertag |

### 3. Zuschläge und Ergänzungen

- Auf- und Abbautage (werktags): 250,00 EUR pro Tag  
(Samstage gelten als Werkstage, sofern kein Veranstaltungszuschlag anfällt.)

- **Wochenendaufschlag:** Für Veranstaltungen, die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag stattfinden: 80,00 EUR je Veranstaltung (für zusätzlichen Aufwand bei Reinigung, Schlüsselübergaben und Bereitstellung)

#### 4. Rabatte

Für Dauermieter, Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Organisationen oder Projekte mit besonderem kulturellem oder gesellschaftlichem Wert kann im Ermessen der Kurverwaltung ein Rabatt von 20 % auf die reguläre Tagesmiete gewährt werden.

Hinweis:

Die Rabatte gelten nicht für

- Zusatzleistungen,
- Reinigungskosten außerhalb der Grundreinigung,
- Wochenendzuschläge,
- Auf- und Abbautage.

#### 5. Sonstige Hinweise

(1) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, sofern keine andere gesetzliche Regelung Anwendung findet.

(2) Für Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen oder Nutzungen mit besonders hohem Aufwand kann die Kurverwaltung ein abweichendes Entgelt festlegen.

(3) Die Kapazitätsprüfung und Vergabe erfolgen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

#### 6. Nebenleistungen (Zusatzleistungen)

(1) Moderations- und Präsentationsmaterial: Für die Nutzung von Moderationskoffer, Flip-Chart und Stellwänden wird eine Pauschale von 100,00 EUR je Veranstaltung erhoben. Die Pauschale gilt unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Materialien.

(2) Technische Ausstattung (Mikrofone, Beschallung, Lichttechnik u. a.)

1. Die Nutzung der technischen Anlagen über die Grundausstattung (Beamer, Leinwand, WLAN) hinaus wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
2. Hierzu gehören insbesondere:
  - Mikrofontechnik (kabelgebunden / kabellos),
  - Beschallungstechnik,

- Lichtanlagen,
  - Bühnen- und Präsentationstechnik.
3. Der jeweilige Aufwand umfasst sowohl Bereitstellung und Bedienung der Technik als auch Einweisung, ggf. technische Betreuung während der Veranstaltung sowie Auf- und Abbau.

### (3) Nutzungsbedingungen für technische Ausstattung

1. Die Nutzung sämtlicher technischer Anlagen ist nur nach vorheriger Absprache und Einweisung zulässig.
2. Eine eigenständige Bedienung ohne Einweisung oder gegen die Anweisungen des Personals der Kurverwaltung ist ausgeschlossen.
3. Die Kurverwaltung behält sich vor, bestimmte technische Anlagen ausschließlich durch eigenes Personal bedienen zu lassen.
4. Schäden durch unsachgemäße Bedienung gehen vollständig zu Lasten des Mieters.

## 7. Kaution

(1) Bei Anmietungen durch gewerbliche Nutzer sowie bei privaten Feiern wird eine Kaution in Höhe von zwei Tagessätzen des jeweiligen Raumentgelts erhoben. Die genaue Höhe ergibt sich aus der jeweils gebuchten Räumlichkeit gemäß Anlage 1.

(2) Die Kaution dient der Absicherung möglicher Schäden, zusätzlicher Reinigungsleistungen, Nutzungsüberschreitungen oder sonstiger unerwarteter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

(3) Die Kaution ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vollständig zu entrichten. Erst nach Zahlung der Kaution erfolgt die Schlüssel- bzw. Zugangsübergabe.

(4) Nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Abnahme der Räumlichkeiten wird die Kaution innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet. Einbehalte aufgrund

- zusätzlicher Reinigung,
- Schäden,
- nicht entsorgtem Müll,
- übermäßiger Nutzung oder
- technischer Schäden durch unsachgemäße Bedienung werden entsprechend dokumentiert und mitgeteilt.

(5) Bei fehlender oder verspäteter Kautionszahlung behält sich die Kurverwaltung das Recht vor, die Nutzung zu untersagen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mieten besteht in diesem Fall nicht.